06 3459

Abschrift

Amtsgericht Salzgitter
Geschäfts-Nr.:
22 C 24/06
Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet durch Zustellung

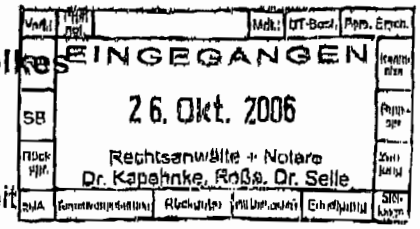

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

der

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. jur. Kapahnke und Partner, Neuer Weg 1, 38302 Wolfenbüttel,

Geschäftszeichen: [redacted]

gegen

[redacted] Versicherungs AG, [redacted]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Dr[redacted]

Geschäftszeichen: [redacted]

hat das Amtsgericht Salzgitter im Verfahren gem. § 495 a ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 25.09.2006 am 23.10.2006 durch den Richter am Amtsgericht Gille

für Recht erkannt:

1.) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 299,74 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszins seit dem 27.12.2005 zu zahlen.

2.) Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

3.) Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

5.) Der Streitwert wird auf 322,83 € festgesetzt.

Von einer Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist im wesentlichen begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Erstattung von weiteren Mietwagenkosten als Unfallschaden in Höhe von 299,74 € gemäß §§ 7 StVG, 3 Pflichtversicherungsgesetz zu.

Die Beklagte haftet der Geschädigten als Haftpflichtversicherung des unfallverursachenden Kraftfahrzeuges unstreitig in voller Höhe auf Erstattung der Unfallschäden, zu denen auch die erforderlichen Kosten eines Unfallersatzwagens gehören.

Aufwendungen eines Unfallgeschädigten sind dann nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erstattungsfähig, wenn ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der speziellen Lage des Geschädigten diese Aufwendungen getätigt hätte. Der Geschädigte braucht keine besonderen Anstrengungen zu unternehmen, um den Schaden möglichst gering zu halten. Er kann sich bei der Beauftragung eines Dritten mit der Schadensbeseitigung auf den ihm unmittelbar zugänglichen Markt beschränken (BGH NJW 1996, 1958). Insoweit verstößt der Geschädigte noch nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil er ein Kraftfahrzeug zu einem Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber einem Normaltarif teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis bei Unternehmen dieser Art aus betriebswirtschaftlicher Sicht rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolge dessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind. Inwieweit dies der Fall ist, hat der bei der Schadensabrechnung nach § 287 ZPO besonders freigestellte Tatrichter gegebenenfalls nach Beratung durch einen Sachverständigen zu schätzen, wobei unter Umständen auch ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif in Betracht kommt (vgl. BGH, Urteil vom 25.10.2005, NJW 2006, 361). Insoweit ist der Tatrichter im Rahmen der Schätzung nach § 287 ZPO nicht genötigt, die Kalkulationsgrundlagen des konkreten Anbieters im einzelnen betriebswirtschaftlich nachzuvollziehen. Vielmehr kommt es darauf an, ob etwaige Mehrleistungen und Risiken

bei der Vermietung an Unfallgeschädigte generell einen erhöhten Tarif rechtfertigen (vgl. BGH, Urteil vom 14.02.2006, DAR 2006, 378).

Vorliegend mietete die Klägerin ein klassengleiches Fahrzeug der Gruppe 3, nämlich einen Skoda Fabia Kombi, für 4 Tage an. Hierfür stellte ihr die Autovermietung Herrmann einen Gesamtbetrag in Höhe von 581,93 € in Rechnung, wobei sich hiervon ein Betrag in Höhe von 60,00 € auf Zustellung und Abholung bezog. Die Beklagte regulierte daraufhin vorprozessual den Schaden in Höhe von 230,00 €, wobei sie meinte den Normaltarif nach der sogenannten Schwacke-Liste zugrunde gelegt zu haben. Nachdem sich auch die Klägerseite auf die Schwacke-Liste bezogen hat, war bei der Ermittlung des sogenannten Normaltarifs von der Schwacke-Liste auszugehen. Tatsächlich beträgt nach der Schwacke-Liste im Postleitzahlengebiet 382 bei der Anmietung von 4 Tagen der Mittelpreis für die Fahrzeuggruppe 3 286,00 €. Hinzukommen die berücksichtigungsfähigen Kosten einer Vollkaskoversicherung in Höhe von 68,00 € sowie Kosten für die Insassenunfallversicherung in Höhe von 18,40 €. Weiterhin zuzurechnen sind Kosten für einen zusätzlichen Fahrer mit insgesamt 40,00 €. Nach der Schwacke-Liste ergibt sich somit für den vorliegenden Fall ein Normaltarif in Höhe von 412,40 €.

Ausgehend von den gerichtsbekannten Besonderheiten des Tarifs der Autovermietung Herrmann, die mit Rücksicht auf die besondere Unfallsituation bestehen und zum Beispiel in der Vorfinanzierung, dem Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen bestehen, ergibt sich, dass jedenfalls ein Aufschlag um 30 % auf den Listenpreis nach der Schwacke-Liste im Normaltarif als unfallbedingt berechtigt anzusehen ist. Daraus folgt im vorliegenden Fall, dass ein Gesamtbetrag von 536,12 € als erforderlich angesehen werden könnte. Tatsächlich rechnet die Autovermietung Herrmann jedoch lediglich ohne Nebenkosten 521,93 € ab, wobei 60,00 € für die Zustellung und Abholung berechnet wurden. Die Klägerin kann daher die ihr in Rechnung gestellten Mietwagenkosten in Höhe von 521,93 € geltend machen. Sie muss sich jedoch 10 % ersparte Aufwendungen abziehen lassen, weil sie ein klassengleiches Fahrzeug anmietete. Daher ergibt sich ein Betrag in Höhe von 469,74 €. Hinzuzurechnen sind die Kosten der Zustellung und Abholung in Höhe von 60,00 €, die einerseits innerhalb der Vorgaben der Schwacke-Liste liegen und andererseits im Hinblick auf die vorliegenden Entfernungen angemessen erscheinen. Insgesamt kann die Klägerin daher 529,74 € beanspruchen. Hiervon sind die vorprozessual gezahlten 230,00 € abzuziehen, sodass als begründete Klageforderung noch 299,74 € verbleiben.

Diesem Anspruch steht auch kein Gegenanspruch wegen einer möglichen Aufklärungspflichtverletzung durch die Autovermietung entgegen. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die verursachten Kosten als zur Schadensbehebung erforderlich angesehen worden sind. Derartige erforderliche Kosten sind aber gerade nicht durch die Verletzung einer Aufklärungspflicht bedingt. Darüber hinaus kann eine Aufklärungspflichtverletzung nur dann bestehen, wenn der Aufklärende Kenntnis von den aufzuklärenden Umständen hätte oder diese hätte haben müssen. Ob dies vorliegend der Fall ist, kann indes dahingestellt bleiben.

Zudem hat die Klägerin auch nicht gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen. Bedenken gegen die Angemessenheit des ihr angebotenen Unfallersatztarifs musste sie auch unter Berücksichtigung der Höhe der Abrechnung nicht haben.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 284 ff BGB.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruft auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 511 Abs.4 ZPO nicht vorliegen. Die Entscheidung beruht insbesondere auf den Gegebenheiten des konkreten Einzelfalls, so dass nicht ersichtlich ist, dass die Entscheidung über diesen Einzelfall hinaus die einheitliche Rechtsprechung herbeiführen wird.

Gille
Richter am Amtsgericht